



Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 17.12.2019 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.07.2016, in der Fassung vom 21.05.2019, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sachkundigen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner nach § 27 Abs. 3 LKrO

1. Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus
 - a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 €
 - b) einem Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 € für jede Sitzung,
bei mehrtägigen Sitzungen in Höhe von 80,00 € pro Tag und
 - c) einer zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung von 10,00 € bei Verzicht auf Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

Die Stellvertretungen der Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Die Aufwandsentschädigung kann unter mehreren Stellvertretungen aufgeteilt werden.

Sitzungsgeld erhalten die ordentlichen Mitglieder des Gremiums bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreter.

Das Sitzungsgeld nach Buchstabe b) wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen und für die sonstige Inanspruchnahme.
2. Sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner nach § 27 Abs. 3 LKrO erhalten Sitzungsgeld nach Ziffer 1 Buchstabe b).

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2019

Stefan Dallinger

Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.